

Geschäftsordnung

für den Planungs-Beirat der Klinik für Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug nach § 64 StGB) in Duisburg-Hohenbudberg

Präambel

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und das Ev. Johanneswerk e. V., beide mit Sitz in Bielefeld, werden die Betriebsträgerschaft einer Klinik für Forensische Psychiatrie für suchtkranke Straftäter (Maßregelvollzug nach § 64 StGB) in Duisburg-Hohenbudberg übernehmen.

Das Johanneswerk und Bethel (im Folgenden: die Träger) sind gemeinnützige Unternehmen der Diakonie. Sie haben sich auf der Grundlage ihres diakonischen Selbstverständnisses und geleitet von ihrem christlichen Menschenbild bewusst entschieden, Mitverantwortung für eine zeitgemäße Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Straftäter einschließlich des damit verbundenen Auftrags der Sicherung der Bevölkerung zu übernehmen.

Die Träger setzen für die Forensik-Klinik in Duisburg-Hohenbudberg einen Planungs-Beirat ein,

- um die Transparenz der baulichen und fachlichen Konzepte einschließlich der Planungsschritte zu ihrer Umsetzung zu gewährleisten und
- um die Mitwirkung von Repräsentanten wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen im Planungsprozess zu ermöglichen,
- um die gesellschaftliche Akzeptanz für die geplante Klinik zu fördern.

Aufgaben und Arbeitsweise des Planungs-Beirats werden in dieser Geschäftsordnung beschrieben.

Zur Durchführung der Betriebsträgerschaft beabsichtigen die Träger, einen eigenständigen Rechtsträger zu gründen. Die den Trägern oder ihren Vertretern im Folgenden übertragenen Aufgaben und Rechte gehen nach rechtsverbindlicher Gründung des Rechtsträgers auf dessen Organe über.

§ 1 – Aufgaben

- (1) Für die Dauer der Planung und der baulichen Realisierung der Forensik-Klinik Duisburg-Hohenbudberg wird ein Planungs-Beirat berufen, der das Projekt unterstützt und in seiner Umsetzung begleitet.
- (2) Der Planungs-Beirat berät die Träger oder ihre Vertreter in inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen während der Planungs- und Bauphase. Er fördert das Verständnis und die Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben lassen sich die Mitglieder des Planungs-Beirats zu inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen, insbesondere über die Therapie- und Sicherungskonzepte, von den Trägern oder deren Vertreter regelmäßig unterrichten.

§ 2 – Mitglieder

- (1) Der Planungs-Beirat besteht aus bis zu 25 Personen.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Planungs-Beirat Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören:
 - VorsitzendeR der Bezirksvertretung Rheinhausen (1)
 - VertreterInnen der BürgerInnen, u. a. Bürgerinitiative (4)
 - VorsitzendeR der Bezirksvertretung Krefeld-Uerdingen (1)
 - Johanniterklinik (1)
 - Bertha-Krankenhaus (1)
 - Kassenärztliche Vereinigung, Kreisstelle Duisburg (1)
 - Ratsfraktionen
 - Stadt Duisburg (2)
 - Evangelische Kirche (1)
 - Katholische Kirche (1)
 - Polizei (1)
 - Justiz (1)
 - Diakoniewerk Duisburg GmbH (1)
 - Suchthilfezentrum Nikolausberg, Caritasverband (1)
 - Modellprojekte Nachsorge für (ehemalige) Patienten des Maßregelvollzugs (1)
 - AG der freien Wohlfahrtsverbände (1)
 - Örtliche Arbeitnehmerschaft (1)

Die Mitglieder des Planungs-Beirats sollen überwiegend EinwohnerInnen der Stadt Duisburg sein.

- (3) Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug und/oder seinE VertreterIn nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Planungs-Beirats teil und können gehört werden.
- (4) Die Mitglieder des Planungs-Beirats sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Trägern oder deren Vertretern verpflichtet.

§ 3 – Berufung

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Planungs-Beirats erfolgt schriftlich durch die Träger oder deren Vertreter. Die Berufung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Berufung erfolgt für vier Jahre, höchstens jedoch bis zu Inbetriebnahme der Klinik.
- (3) Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Mitglieder des Planungs-Beirats mit den Zielen des Maßregelvollzugs nach § 1 Maßregelvollzugsgesetz NRW vom 15. Juni 1999 und den im § 1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Zielen und Aufgaben übereinstimmen.

§ 4 – Beendigung des Mandats

- (1) Das Mitglied des Planungs-Beirats kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Mitglieder des Planungs-Beirats können von ihrer Aufgabe entbunden werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung (z. B. ein die Träger oder deren Vertreter schädigendes Verhalten) vorliegt oder aus anderen Gründen die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung des Planungs-Beirats durch die Träger oder deren Vertreter. Insoweit Mitglieder abberufen werden sollen, die dem Rat der Stadt Duisburg angehören, wird die Geschäftsführung zuvor das Benehmen mit dem Rat herstellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der ihr zu Grunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung.
- (4) Das Mandat der Mitglieder des Planungs-Beirats erlischt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Klinik.

§ 5 – Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Planungs-Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Der Planungs-Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 – Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Planungs-Beirat wählt eineN VorsitzendeN und eineN stellvertretendeN VorsitzendeN. Für die Dauer der Amtszeit des/der Vorsitzenden gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Den Vorsitz soll nach Vorschlag der Träger oder deren Vertreter einE VertreterIn der Kirchen übernehmen.
- (2) Die Geschäftsführung des Planungs-Beirats liegt bei den Trägern oder deren Vertretern.

§ 7 – Sitzungen

- (1) Der Planungs-Beirat tagt mindestens einmal im Vierteljahr.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung zu den Sitzungen ein.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.
- (4) Der/die Vorsitzende stellt im Benehmen mit den Trägern oder deren Vertretern die Tagesordnung für die Sitzung des Planungs-Beirats auf. Die Mitglieder können schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (5) Die Sitzungen des Planungs-Beirats sind nicht öffentlich.
- (6) Mitglieder der Organe der Träger oder deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Planungs-Beirats teilzunehmen, und haben ein Vortragsrecht.
- (7) Der/die Vorsitzende kann Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen, deren Teilnahme sachlich geboten erscheint. Insbesondere kann hierdurch weitere fachliche Kompetenz für den Planungs-Beirat nutzbar gemacht werden.
- (8) Die Mitglieder des Planungs-Beirats haben das Recht, sich zu allen anstehenden Fragen von den in Absatz (4) aufgeführten Personen unterrichten zu lassen. Außerhalb der Sit-

zungen sind Fragen über den/die VorsitzendeN an die Geschäftsführung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung zu richten.

§ 8 – Dokumentation/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Geschäftsführung erstellt nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses an alle Mitglieder des Planungs-Beirats sowie an die Träger oder deren Vertreter weiter.
- (2) Der Planungs-Beirat berichtet mindestens einmal jährlich auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit.

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

- (1) Erhalten die Mitglieder des Planungs-Beirats Kenntnis über Inhalte, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere personenbezogene Daten und sicherheitsrelevante Informationen), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt für Informationen und Beratungsgegenstände, für die im Planungs-Beirat ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart wurde.

§ 10 – Ehrenamt/Auslagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Planungs-Beirat ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Planungs-Beirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Hierfür kann der Planungs-Beirat eine Pauschale (ggf. für alle Mitglieder einheitlich) festlegen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Planungs-Beirats aufzubringenden Mittel werden von den Trägern oder deren Vertretern bereitgestellt.

§ 11 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.